



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

31.7.2009

B7-0000/2009

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an die Anfragen zur mündlichen Beantwortung
B7-0000/2009 und B7-0000/2009

gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Geschäftsordnung

zu Klimawandel und Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der
Konferenz der Vereinten Nationen zum Klimawandel in Kopenhagen

von Eva Joly
im Namen des Entwicklungsausschusses

RE\787805DE.doc

PE427.259v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Klimawandel und Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der Konferenz der Vereinten Nationen zum Klimawandel in Kopenhagen

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission vom 20. Dezember 2005 zur Entwicklungspolitik der Europäischen Union „Der Europäische Konsens“ und insbesondere deren Punkte 22, 38, 75, 76 und 105¹,
- unter Hinweis auf die Agenda 21, die Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung und die Grundsaterklärung für die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern, die von mehr als 178 Regierungen auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfand, angenommen wurde, deren Grundsätze auf dem Weltgipfel zur nachhaltigen Entwicklung (WSSD), der vom 26. August bis zum 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfand, nachdrücklich bekräftigt wurden,
- unter Hinweis auf das Rahmenabkommen der Vereinten Nationen über den Klimawandel (UNFCCC) und dessen Kyoto-Protokoll,
- unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000, die die von der Völkergemeinschaft zur Beseitigung der Armut gemeinsam gesetzten Millenniums-Entwicklungsziele festschreibt,
- unter Hinweis auf die Erklärung zur Integration der Anpassung an den Klimawandel in die Entwicklungszusammenarbeit, die von den Entwicklungs- und Umweltministern der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) am 4. April 2006 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die EU-Afrika-Partnerschaft zum Klimawandel im Rahmen des ersten Aktionsplans (2008 bis 2010) zur Umsetzung der gemeinsamen EU-Afrika-Strategie,
- unter Hinweis auf den Fahrplan von Bali („Bali Roadmap“), angenommen im Dezember 2007 auf der Klimakonferenz der Vereinten Nationen auf der Insel Bali (Indonesien),
- unter Hinweis auf die 14. Konferenz der Vertragsparteien (COP) des Rahmenabkommens der Vereinten Nationen über den Klimawandel (UNFCCC) und auf die vierte als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien (MOP) vom 1. bis 12. Dezember 2008 in Posen (Polen),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 11. März 2003 zu Klimaänderungen und Entwicklungszusammenarbeit (KOM (2003) 0085),

¹ ABl. C 46 vom 24. Februar 2006, S. 1.

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates und den Aktionsplan 2004-2008 vom 24. November 2004 zu Klimaänderungen und Entwicklungszusammenarbeit,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. Januar 2007 „Begrenzung des globalen Klimawandels auf 2 Grad Celsius – Der Weg in die Zukunft bis 2020 und darüber hinaus“ (KOM (2007) 0002),
- gestützt auf die Mitteilung der Kommission vom 18. September 2007 über die Schaffung einer Globalen Allianz gegen den Klimawandel zwischen der Europäischen Union und den am stärksten gefährdeten armen Entwicklungsländern (KOM (2007) 0540),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 21. Oktober 2008 zur Schaffung einer Globalen Allianz gegen den Klimawandel zwischen der Europäischen Union und den am stärksten gefährdeten armen Entwicklungsländern¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. Januar 2009 „Ein umfassendes Klimaschutzübereinkommen als Ziel für Kopenhagen“ (KOM(2009)0039),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. März 2009 zu einer gemeinschaftlichen Strategie für ein umfassendes Klimaschutzabkommen in Kopenhagen und zur angemessenen Finanzierung der Klimaschutzpolitik²,
- unter Hinweis auf die am 9. April 2009 von der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU angenommene EntschlieÙung zu den sozialen und ökologischen Auswirkungen des Klimawandels in den AKP-Staaten³,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Juni 2009 zur Einbeziehung von Umweltaspekten in die Entwicklungszusammenarbeit,
- unter Hinweis auf den Bericht der OECD aus dem Jahr 2007 zur Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der Integration der Anpassung an den Klimawandel in Aktivitäten der Entwicklungszusammenarbeit,
- unter Hinweis auf die Berichte des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) und insbesondere auf den Beitrag der Arbeitsgruppe II des IPCC („Climate Change Impacts, Adaptation and Vulnerability“) zum vierten Klimabericht,
- unter Hinweis auf den Bericht über die menschliche Entwicklung 2007/2008 „Den Klimawandel bekämpfen: Menschliche Solidarität in einer geteilten Welt“ des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP),
- unter Hinweis auf den Bericht der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds „Globaler Monitoringbericht 2008: Millenniums-Entwicklungsziele und Umwelt - Agenda für integrative und nachhaltige Entwicklung“,

¹ P6_TA(2008)0491.

² P6_TA(2009)0121.

³ ACP-EU/100.383/09/fin.

- unter Hinweis auf den OECD-Umweltausblick bis 2030 vom 5. März 2008,
 - unter Hinweis auf den „Human Impact Report“ des „Global Humanitarian Forum“ mit dem Titel „Climate Change – The Anatomy of a Silent Crisis“ vom Mai 2009,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Schwedischen Kommission für Klimawandel und Entwicklung vom Mai 2009 „Closing the Gaps: Disaster risk reduction and adaptation to climate change in developing countries“,
 - unter Hinweis auf die Fragen vom 2. September 2009 an die Kommission und den Rat zum Thema Klimawandel und Entwicklungsländer im Zusammenhang mit der Klimakonferenz der Vereinten Nationen in Kopenhagen (O-0000/2009 – B7-0000/2009, O-0000/2009 – B7-0000/2009),
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Entwicklungsländer am wenigsten zum Klimawandel beigetragen haben, jedoch aufgrund ihrer geografischen Verwundbarkeit, ihrer starken Abhängigkeit vom Primärsektor, nämlich der Landwirtschaft und der Fischerei, und ihrer begrenzten Infrastruktur bei der Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels dessen schwerste Folgen tragen müssen,
 - B. in der Erwägung, dass der Klimawandel jedes Jahr mehr als 300 000 Todesopfer fordert und schwerwiegende Folgen für 325 Millionen Menschen hat und dass sich diese Zahlen bis 2030 wahrscheinlich mehr als verdoppeln werden, wobei 99 % der Todesfälle auf die Entwicklungsländer entfallen und 98 % der besonders betroffenen Menschen dort leben,
 - C. in der Erwägung, dass sich die durch den Klimawandel verursachten wirtschaftlichen Verluste jährlich auf mehr als 125 Milliarden USD belaufen¹ und bis 2030 auf 600 Milliarden USD ansteigen könnten, wobei 90 % dieser Verluste von den Entwicklungsländern getragen werden,
 - D. in der Erwägung, dass der Klimawandel bereits die Verarmung von mehr als 12 Millionen Menschen verursacht hat und bis 2030 weitere 20 Millionen Menschen verarmen würden,
 - E. in der Erwägung, dass der Klimawandel das Potenzial für Konflikte um natürliche Ressourcen durch den Rückgang landwirtschaftlicher Nutzflächen, sich ausweitende Wasserknappheit oder Entwaldung oder durch klimabedingte Migration verschärfen könnte,
 - F. in der Erwägung, dass die Industrieländer eine historische Verantwortung für den Klimawandel tragen und damit moralisch verpflichtet sind, den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen, sich den Auswirkungen des Klimawandels anzupassen, zu helfen; in Anbetracht dessen, dass die in Kopenhagen stattfindende Konferenz der Vereinten Nationen über den Klimawandel die letzte Phase der globalen Gespräche darstellt, um zu einer im Sinne des „Verursacherprinzips“ gerechten und wirksamen Vereinbarung über ein Nachfolgeprotokoll zum 2012 auslaufenden Kyoto-Protokoll zu gelangen,

¹ Diese Zahl übersteigt den Gesamtbetrag der jährlichen öffentlichen Entwicklungshilfeszuschüsse.

- G. in der Erwägung, dass jedes Hinausschieben eindeutiger Entscheidungen über die Mechanismen und Finanzmittel, die zur Bekämpfung der Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels notwendig sind, erheblich höhere Kosten verursachen wird, während ungeachtet der Notwendigkeit einer schnellen Reaktion auf den Klimawandel in den Entwicklungsländern Anpassungs- und Eindämmungsmaßnahmen erheblich unterfinanziert sind,
- H. in der Erwägung, dass sich die jährlichen Anpassungskosten in den Entwicklungsländern auf 50 bis 125 Milliarden USD, die Hilfsversprechen der Geberländer dagegen auf weniger als 500 Millionen USD jährlich belaufen, während im krassen Gegensatz dazu allein im letzten Jahr global 18 Billionen USD für die Rettung von Finanzinstitutionen ausgegeben wurden,
- I. in der Erwägung, dass der größte Teil der zur Bekämpfung des Klimawandels zugesagten Gelder aus dem Haushalt der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) stammt, was eine Zweckentfremdung der für die Entwicklungshilfe bestimmten Mittel und damit eine ernsthafte Gefahr für die Armutsbekämpfung und die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele darstellt,
- J. in der Erwägung, dass durch den Klimawandel 40 % der internationalen Investitionen in die Armutsbekämpfung gefährdet sind¹, wodurch die Wirksamkeit und die Nachhaltigkeit der Entwicklungsarbeit in Frage gestellt werden; in Erwägung des offensichtlichen Bedarfs nach einer besseren Koordination, einer wechselseitigen Ergänzung und Vernetzung der Initiativen zur Bekämpfung des Klimawandels einerseits und der Entwicklungszusammenarbeit andererseits,
- K. in der Erwägung, dass es den meisten bestehenden Finanzierungsquellen für Anpassungsmaßnahmen an einem partizipativen Ansatz, der die Eigenverantwortlichkeit der Entwicklungsländer stärkt, mangelt und nur wenige von ihnen das volle Vertrauen sowohl der Geber- als auch der Empfängerländer genießen,
- L. in der Erwägung, dass die Nationalen Anpassungsaktionsprogramme (NAPA) wichtige Instrumente zur Anpassung an den Klimawandel darstellen, die die Eigenverantwortlichkeit fördern, aber der Mangel an institutioneller Unterstützung und Mitteln für ihre Umsetzung zu einer Beschränkung ihres Potenzials führen kann,
- M. in der Erwägung, dass die vorhandenen Strukturen zur Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen, sowohl international als auch auf Gemeinschaftsebene, stark zersplittert und kaum aufeinander abgestimmt sind, was die Entwicklungsländer vor große Herausforderungen bei der Umsetzung von Maßnahmen, die über eine Vielzahl von Programmen finanziert werden, stellt,
1. begrüßt, dass bei den Verhandlungen über ein Abkommen über den Klimawandel für die Zeit nach 2012 gewisse Fortschritte erzielt wurden, was die Gleichrangigkeit von Anpassung und Eindämmung anbelangt; betont, dass die Verhandlungen über

¹ nach Schätzungen der Weltbank.

Anpassungs- und Eindämmungsmaßnahmen stärker miteinander verknüpft werden müssen;

2. beharrt darauf, dass das Abkommen über den Klimawandel für die Zeit nach 2012 auch die bereits laufenden Entwicklungsprozesse sowohl auf internationaler als auch auf einzelstaatlicher Ebene berücksichtigen sollte, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten der EU auf, den Klimaschutz und die Millenniums-Entwicklungsziele besser miteinander zu verbinden, indem die Anpassung an den Klimawandel in Projekte und Programme zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und in alle Strategien zur Armutsbekämpfung einbezogen wird;
3. betont, dass alle Mittel für Anpassungsmaßnahmen neu und zusätzlich zu bereits bestehenden ODA-Mitteln bereitgestellt werden müssen (mit dem Ziel, bis 2015 0,7 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) zu erreichen);
4. fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre finanzielle Unterstützung für Anpassungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern erheblich aufzustocken und zu diesem Zweck innovative Finanzierungsmechanismen zu entwickeln, wie etwa nationale Emissionssteuern, internationale Handelssteuern, Abgaben auf durch den Flugverkehr und die Schifffahrt verursachte Emissionen sowie die Versteigerung von zugewiesenen Emissionsmengen;
5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Mittel für die Globale Allianz gegen den Klimawandel (GCCA) deutlich aufzustocken, und schlägt als eine mögliche Finanzierungsquelle vor, 25 % der erwarteten Einkünfte aus Versteigerungen im Rahmen des Emissionshandelssystems der EU (EU ETS) für die GCCA vorzusehen; fordert die Kommission nachdrücklich auf sicherzustellen, dass die GCCA zu einer Clearingstelle für die Anpassungsfinanzierung in Entwicklungsländern wird, wodurch das Entstehen neuer bilateraler EU-Initiativen vermieden wird,
6. unterstreicht, dass die Finanzierung von Anpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen in Entwicklungsländern ausreichend, vorhersagbar und transparent sein muss, und weist darauf hin, dass die Geberländer in die Steigerung des „Absorptionsvermögens“ in den Entwicklungsländern investieren müssen, um letztere in die Lage zu versetzen, die Mittel effektiv zu nutzen;
7. erinnert daran, dass die Mittel nicht in Form günstiger Kredite, sondern in Form von Zuschüssen ausgezahlt werden sollten, weil die Mittel für den Klimaschutz keine Hilfs-, sondern Kompensationszahlungen sind, zu denen die Industrieländer nach dem Verursacherprinzip verpflichtet sind;
8. ist der Ansicht, dass im Rahmen des Abkommens über den Klimawandel für die Zeit nach 2012 ein Kompensations- und Rehabilitationssystem für den angemessenen Umgang mit den durch negative Auswirkungen des Klimawandels in Entwicklungsländern verursachten Verlusten und Schäden ausgearbeitet werden muss,
9. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, den Mitteln für den Klimaschutz zugunsten der dem Klimawandel am stärksten ausgesetzten

Entwicklungsländer und insbesondere Afrikas, das weniger als 12 % aller Mittel, die in den letzten vier Jahren in den Klimaschutz investiert worden sind, erhalten hat, sowie der kleinen Inselstaaten mit Entwicklungsrückstand (SIDS) Priorität einzuräumen;

10. betont die Bedeutung von Eigenverantwortlichkeit bei der Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen, beispielsweise in Form der eigenständigen Überwachung der Verteilungssysteme im Land durch z. B. parlamentarische Ausschüsse, fordert die internationale Gemeinschaft ferner auf, innerhalb der kommenden fünf Jahre bis zu 2 Milliarden USD in NAPA-Projekte zu investieren;
11. hebt hervor, wie notwendig die Förderung institutioneller Verantwortlichkeit und institutionellen Vertrauens durch eine paritätische Besetzung der Entscheidungsgremien von Institutionen, die Anpassungsmaßnahmen finanzieren, mit Vertretern der Geber- und Empfängerländer ist; fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Zahlungen an den Anpassungsfonds (AF), im Hinblick auf Anpassungsmaßnahmen eine der demokratischsten Strukturen zur Entscheidungsfindung, zu vergrößern;
12. ist der Ansicht, dass eine angemessene Planung und Lenkung von Umweltmigration eine entscheidende Rolle für die menschliche Sicherheit spielen wird und fordert die internationale Gemeinschaft in diesem Sinne auf, die Rechtslücken ausfindig zu machen und zu schließen, die hinsichtlich des Schutzes von Umweltflüchtlingen bestehen;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Sekretariat des UNFCCC zu übermitteln.